

Neufassung der Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 413) und §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 637) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Langen Brütz vom 24.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tage Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Langen Brütz eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist oder eine abflusslose Sammelgrube vorhanden ist. Das Schmutzwasser ist regelmäßig abzufahren und muss entsprechend des Satzungsrechtes einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden (Vorlage von Nachweisen der regelmäßigen Abfuhr und Trinkwasserverbrauch)..

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt,
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt Ostufer Schweriner See schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

§ 4
Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Langen Brütz, 01.05.2010


Weinke
Bürgermeister

